



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	284-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.103
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Steiner (Boll, EVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Müller (Innerberg, SP) Freudiger (Langenthal, SVP) Berger (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	506/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Förderprogramm «Batteriespeicher (dezentrale Speichereinrichtungen) für Solarstromanlagen»

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist ein Förderprogramm «Batteriespeicher für Solarstromanlagen» zu erstellen.
2. Gefördert werden ausschliesslich Projekte, die aus PV-Anlagen gespeist werden.
3. Es ist ein Förderbetrag von 25 Prozent der Gesamtinvestition der geförderten Massnahmen vorzusehen.
4. Ein Maximalbetrag pro Anlage ist auf z. B. 2500 Franken festzulegen.

Begründung:

Dezentrale Energiespeicher ermöglichen, die Energie dort zu speichern, wo sie produziert und verbraucht wird. Gemäss den Energieunternehmen führt dies zu einer Stabilisierung des Netzes und dazu, dass der Netzausbau reduziert werden kann. Zudem ist eine Eigenverbrauchsoptimierung möglich, und die Solarenergie kann zu Zeiten genutzt werden, in denen die Netzbetreiber die Energie nicht benötigen.

Aktuell haben die Anlagenbetreibenden praktisch keine finanziellen Vorteile, Batteriespeicher zu installieren und damit das Netz zu stabilisieren.

Idealerweise werden Fördergesuche nur genehmigt, wenn sie vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht und netzdienlich eingesetzt werden. Auch sollen ausschliesslich neue Batteriespeicher gefördert werden, und die Batteriekapazität soll z. B. mindestens 8 kWh betragen. Somit werden keine bestehenden Speicher gefördert und auch keine, die wenig netzdienlich sind. Speicher sollen gefördert werden, wenn die maximale Einspeisung einer PV-Anlage damit reduziert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Damit das Stromnetz möglichst rasch entlastet werden kann, soll dieses Vorhaben dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Jahr 2023 wurden im Kanton Bern rund 5400 PV-Anlagen¹ installiert, 75 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr, davon nahezu 85 Prozent mit einer Leistung von weniger als 30 kW_p. Gleichzeitig wächst der Markt von Batteriespeichern mit schweizweitem Wachstum von 73 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der Einfamilienhäuser wurden rund 42 Prozent der neu installierten PV-Anlagen bereits mit einem Batteriespeicher kombiniert.²

Zudem hat der Bundesrat am 19. Februar 2025 das zweite Verordnungspaket³ zum Mantelerlass verabschiedet und damit die Rahmenbedingungen für Batteriespeicher verbessert. Es sieht vor, dass Batteriespeicher ab dem 1. Januar 2026 durch die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts finanziell begünstigt werden. Dies wirft die Frage auf, inwieweit eine zusätzliche Förderung auf kantonaler Ebene überhaupt notwendig ist.

Das erforderliche Budget für das geforderte Förderprogramm lässt sich anhand der rund 4500 im Jahr 2023 installierten PV-Anlagen mit weniger als 30 kW_p Leistung ermitteln. Geht man davon aus, dass pro Anlage eine Batteriekapazität von 10–12 kWh installiert wird, ergibt sich bei einem Medianpreis von 800 Franken pro kWh und einem Förderanteil von 25 Prozent ein geschätzter jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 9 bis 11 Millionen Franken.

Die Förderung von Batteriespeichern ist nicht globalbeitragsberechtigt und entsprechend vollumfänglich aus kantonalen Mitteln zu finanzieren. Die notwendigen Mittel sind im kantonalen Förderbudget nicht eingestellt und durch das bestehende Budget nicht zu finanzieren. Gleiches gilt für die personellen Ressourcen: selbst unter der Annahme einer einfachen Gesuchprüfung fehlen für die Umsetzung bei rund 4'500 Gesuchen pro Jahr 1-2 FTE.

Über diese zusätzlich notwendigen Mittel wäre im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage zu befinden. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Energiesgesetz Artikel 58, Abs. 1b gegeben.

Ein System- und netzdienlicher Betrieb eines Batteriespeichers ist gegeben, wenn durch diesen ein Netzausbau vermieden, Netzmassnahmen aufgeschoben oder insgesamt die Netzkosten im entsprechenden Verteilnetzgebiet verringert werden können. Durch die in der Motion beschriebenen Anforderungen an die Batteriespeicher ist ein solcher netzdienlicher Betrieb nicht gewährleistet. Der Ausbau des Netzes ist abhängig von der maximalen Last. Aufgrund der Installation von neuen PV-Anlagen, deren Lastspitze den bestehenden Bedarf überschreiten, müssen die Netze ausgebaut werden. Die Installation und der Betrieb eines Batteriespeichers hat dabei keinen verringernenden Einfluss auf den Ausbau, da nicht sichergestellt ist, dass der Batteriespei-

¹ Zahlen für das Kalenderjahr 2024 liefert Pronovo voraussichtlich per April 2025

² Vgl. Beitrag von Swissolar «Statistik Sonnenenergie 2023: Nochmals über 50 Prozent Marktwachstum»

³ Vgl. «Bundesrat setzt zweites Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft»

cher die Spitzenlast reduziert. Sofern der Batteriespeicher bereits vor der Spitzenproduktion einer PV-Anlage vollständig geladen ist, kann dieser während der höchsten Belastung nicht zur Entlastung des Netzes genutzt werden. Die Netzdienlichkeit von Batteriespeichern ist abhängig von deren Grösse und dem Betrieb, wobei Letzteres nicht durch ein Förderprogramm vorgeschrieben und vollzogen werden kann. Im Zusammenhang mit PV-Anlagen kann eine Einspeisebegrenzung effizienter und wirtschaftlicher zu einer Stabilisierung des Netzes und einer Reduktion des Netzausbaus beitragen.

Die Forderung der Motion fügt sich in die Massnahme 24-1 «Energiespeicher» der kantonalen Energiestrategie ein. Diese Massnahme umfasst alle Arten von Strom- oder Wärmespeichern für die kurzfristige, mittelfristige oder saisonale Energiespeicherung. Aus diesem Grund bedarf es einer gesamtheitlichen Analyse, um diejenigen Speicher zu identifizieren, welche einen möglichst effizienten und wirksamen Beitrag an das bestehende und zukünftige Energiesystem leisten und allenfalls einer zusätzlichen Förderung bedürfen.

Nahezu jede zweite PV-Anlage mit einer installierten Leistung bis 30 kW_p wird heute bereits mit einem Batteriespeicher kombiniert. Die Förderung solcher Batteriespeicher ohne sichergestellten netzdienlichen Betrieb und entsprechend ohne effektive Wirkung hinsichtlich des Netzausbaus beansprucht einen sehr hohen Ressourceneinsatz. Der Regierungsrat begrüsst die Förderung von Energiespeichern, hält jedoch eine umfassende Analyse für erforderlich, um im Rahmen eines Förderprogramms gezielt diejenigen Speicher zu fördern, die einen wirkungsvollen Beitrag zum Energiesystem leisten. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat